

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13563 –**

Fragen zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mittelpunkt des Asylverfahrens steht die mündliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Angaben, die die Asylsuchenden dort zu ihren Asylgründen machen und das darauf basierende Protokoll bilden die Grundlage dafür, wie über ihren Asylantrag entschieden wird. Da die allermeisten Asylsuchenden zum Zeitpunkt der Anhörung (noch) über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, müssen ihre Angaben übersetzt bzw. gedolmetscht werden. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im BAMF ist daher von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung eines fairen und transparenten Verfahrens.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Kritik an schlechter Bezahlung, fehlenden Qualifikationen sowie Verletzungen der Neutralitätspflicht durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die beim BAMF eingesetzt sind (www.pr.oasyl.de/pressemitteilung/schlecht-bezahlt-keine-fortbildung-keine-kontrolle-dolmetscher-beim-bamf/, www.sueddeutsche.de/politik/asyl-warum-2100-dolmetscher-nicht-mehr-fuer-das-bamf-arbeiten-duerfen-1.3954387). Mit dieser Kleinen Anfrage erkundigen sich die Fragestellenden nach der aktuellen (Beschäftigungs-)Situation der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim BAMF.

1. Wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher für welche Sprachen stehen dem BAMF aktuell als Präsenzdolmetscherinnen und Präsenzdolmetscher zu Verfügung (bitte nach Sprachen sowie nach BAMF-Außenstellen aufschlüsseln)?

Der Sprachmittelnden-Pool des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umfasst zum Stand 7. November 2024 insgesamt 5 960 freiberufliche sprachmittelnde Personen. Diese stehen allesamt als Sprachmittelnde in Präsenz zur Verfügung.

Eine Aufgliederung nach BAMF-Außenstellen kann nicht erfolgen, da die Sprachmittelnden nicht den Außenstellen zugeordnet sind und grundsätzlich Einsätze in allen Außenstellen wahrnehmen.

Im Übrigen wird auf die Tabelle in Anlage 1* verwiesen.

2. Wie viele Videodolmetscherinnen und Videodolmetscher stehen dem BAMF aktuell zur Verfügung (bitte wie zu Frage 1 aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurden seit 2018 Anhörungen durchgeführt, in denen Videotechnik eingesetzt wurde (bitte nach Jahren, Sprachen und Außenstellen aufschlüsseln)?

Von der in der Antwort zu Frage 1 genannten Gesamtzahl von 5 960 Sprachmittelnden stehen 5 891 Sprachmittelnde deutschlandweit für Videosprachmittlung zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Angaben zur Gesamtzahl der Anhörungen mit Videotechnik können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben für 2024 umfassen den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 10. November 2024. Im Übrigen wird auf die Tabellen in Anlage 2* verwiesen.

Anzahl der Anhörungen mit Videotechnik nach Jahren	Anzahl
2018	474
2019	333
2020	248
2021	930
2022	973
2023	1 356
2024	502
Summe	4 816

- a) In welchen Konstellationen ist der Einsatz von Videodolmetschern vorgesehen?

Das Videoübersetzen ermöglicht den flexibleren Einsatz der Kapazitäten der Sprachmittelnden. Ein Sprachmittlungseinsatz per Videotechnik ist insbesondere dann begründet, wenn lokale Sprachmittlungsengpässe bestehen oder für Sprachen, für die dem BAMF bundesweit nur wenige Sprachmittelnde zur Verfügung stehen. In diesen Fällen wird durch das Videoübersetzen ein effizienterer Einsatz der Sprachmittelnden und dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht.

- b) Wie wird beim Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern die Vertraulichkeit des Gesprächs und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt?

Die Bild- und Tonübertragung erfolgt über das gesicherte Datennetz des Bundes. Die Einsätze der videoübersetzenden Personen finden ausschließlich in Räumlichkeiten von Dienststellen des BAMF statt.

3. Gibt es Sprachen, bei denen Kapazitätsprobleme bezüglich der Verdolmetschung bestehen, wenn ja, welche sind dies, und was unternimmt die Bundesregierung ggf., um diesen Problemen zu begegnen?

Für Somali, Rundi und Rwanda bestehen derzeit Kapazitätsprobleme.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14207 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zur Erhöhung der Sprachmittlung für die gesuchten Sprachen führt das BAMF unterschiedliche Werbemaßnahmen durch. Dazu gehören u. a.

- Interessensabfragen bei aktiven Dolmetschenden und Dolmetschbüros,
 - die Ansprache von Kultur- und sonstigen Vereinen von Personen mit Migrationshintergrund,
 - Werbung auf der BAMF-Homepage,
 - gezielte Plakatwerbung an geeigneten Bildungs- und öffentlichen Einrichtungen,
 - Fachvorträge an Bildungseinrichtungen und Hochschulen, die Sprachmittelnde ausbilden.
4. Ist es nach wie vor zutreffend, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausschließlich über freiberufliche Auftragsvergabe eingesetzt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8509), und wenn ja, warum werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht fest angestellt?

Die Bedarfe an Sprachmittelnden richten sich nach Anzahl und Herkunftsland der zu bearbeitenden Antragstellenden. Diese sind in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf das Herkunftsland schwankend. Um die hierfür erforderliche Flexibilität zu gewährleisten, sind die Sprachmittelnden beim BAMF ausschließlich freiberuflich tätig.

5. Wie ist die Vergütung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch das BAMF geregelt, und welche näheren Angaben kann die Bundesregierung zur ungefähren Höhe des „attraktiven Stundenhonorars“ machen, von dem auf der Website des BAMF die Rede ist (www.bamf.de/DE/Karriere/Taetigkeiten/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html), auch im Vergleich zu den üblichen Honorarsätzen für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher?

Das Honorar wird individuell und auf Initiative der freiberuflichen Sprachmittelnden hin verhandelt. Dabei wird die individuelle Qualifikation der Sprachmittelnden berücksichtigt.

6. Über welche fachlichen Voraussetzungen müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim BAMF verfügen (Studium, staatliche Prüfung, IHK-Prüfung [IHK = Industrie- und Handelskammer]), wie sind diese nachzuweisen, werden die fachlichen Voraussetzungen und die Sprachkenntnisse vor der Beauftragung bzw. vor dem ersten Einsatz überprüft, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Sprach- und Sprachmittlungskennnisse sind durch Vorlage von Dokumenten, nachzuweisen. Als Nachweis der Fremdsprachen- und Sprachmittlungskennnisse werden Urkunden und Zertifikate von Universitäten und Bildungseinrichtungen, Sprach(kurs)zertifikate, Schulabschlusszeugnisse, IHK-Prüfungszeugnisse, Beeidigungs- oder Ermächtigungsurkunden sowie aussagekräftige Arbeitszeugnisse anerkannt. Ebenfalls sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Als Nachweis der Deutschkenntnisse werden einschlägige Zertifikate anerkannt: Goethe-Zertifikat, telc, DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), TestDaF, UNiCert, DSD (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz), ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch).

7. Welche sonstigen (nichtfachlichen) Voraussetzungen gibt es?

Aufgrund der besonderen Bedeutung und Sicherheitsrelevanz der Sprachmittlung im Asylverfahren ist vor Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit eine Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit erforderlich. Diese muss in zweijährigem Abstand wiederholt werden.

Im Rahmen einer Bewerbung müssen darüber hinaus eine Pass- oder Ausweiskopie, für Nicht-EU-Staatsangehörige ein gültiger Aufenthaltstitel mit Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ und eine erweiterte Meldebescheinigung mit früheren Anschriften und Ein- und Auszugsdaten vorgelegt werden. Daneben ist ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beizubringen. Auch hier werden im zweijährigen Turnus aktuelle Fassungen angefordert.

8. Wie werden die Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf ihre Einsätze vorbereitet, wie ist die „Online-Einführung zum Dolmetschen im Asylverfahren“ (vgl. BAMF-Website) inhaltlich aufgebaut, wie viele Stunden umfasst sie, und ist die Teilnahme verpflichtend?

Das erfolgreiche Absolvieren der Online-Video-Sensibilisierung inklusive Bestehen des Tests ist verpflichtend für eine Tätigkeit im Bereich der Sprachmittlung beim BAMF. Die Online-Video-Sensibilisierung behandelt die Themenbereiche Flucht und Asyl (materielles Asylrecht), Grundlagen der sprachmittlenden Berufe, einschlägige Kompetenzen im Übersetzen, psychosoziale Kompetenzen im Übersetzen sowie professionelle Techniken und Strategien im Übersetzen. Für die vollständige Bearbeitung im Selbststudium einschließlich des Tests ist eine Dauer von etwa drei Stunden nötig.

9. Gibt es eine spezifische Vorbereitung auf die Arbeit mit traumatisierten Menschen, Kriegsflüchtlingen, verfolgten Minderheiten und vulnerablen Personengruppen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
10. Gibt es besondere Anforderungen oder Schulungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in Verfahren tätig sind, die besonders sensible Themen wie Folter, sexuelle Gewalt oder Verfolgung aufgrund von Religion oder sexueller Orientierung betreffen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

In den in der Antwort zu Frage 6 genannten „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“ ist festgelegt, dass beim Übersetzen für vulnerable Personengruppen besondere Handlungsweisen erforderlich sein können. In der Broschüre „Hinweise für einen erfolgreichen Dolmetschereinsatz“ wird beispielhaft auf Vorträge in Bezug auf religionsbezogene Verfolgung (z. B. Konversion), geschlechtsspezifische Verfolgung oder in Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität hingewiesen. Zur weiteren Vorbereitung stellt das BAMF die Broschüre „BAMF-Terminologie SOGI“ in zehn Sprachen bereit. Diese ist in Zusammenarbeit mit dem Verband Queere Vielfalt e. V. (kurz LSVD+) entstanden.

11. Was ist der Bundesregierung über das Problem bekannt, dass homophob bzw. queerfeindlich eingestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Angaben queerer Asylsuchender in der Anhörung bewusst falsch oder unzureichend übersetzen, die Betroffenen anfeinden oder einschüchtern, was zum Beispiel in einem älteren Beitrag im Deutschlandfunk thematisiert wurde (www.deutschlandfunk.de/ausgeliefert-homophobie-in-der-asyl-anhoerung-100.html), aber nach Kenntnis der Fragestellenden auch gegenwärtig weiter vorkommt, und was unternimmt die Bundesregierung, um queeren Asylsuchenden eine (möglichst) diskriminierungsfreie und faire Anhörung zu gewähren?

Zweifel an der Neutralität und der professionellen Distanz der Sprachmittlerinnen können von den verfahrensbeteiligten Personen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gemeldet werden. Das BAMF nimmt entsprechende Hinweise sehr ernst und geht ihnen nach. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Werden die Einsätze der Dolmetscherinnen und Dolmetscher evaluiert, finden mit den Dolmetscherinnen und Dolmetschern Auswertungsgespräche statt, wird die Qualität ihrer Arbeit fortlaufend kontrolliert, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Qualitätssicherung in der Sprachmittlung werden Stichprobenkontrollen der Sprachmittlungsleistungen von dafür qualifiziertem Personal durchgeführt und den betroffenen Sprachmittlerinnen Feedbackgespräche auf freiwilliger Basis angeboten.

13. Werden Rückmeldungen von den betroffenen Asylsuchenden eingeholt, um die Qualität der Dolmetschleistungen zu überprüfen?

Antragstellende können ihre Rückmeldung oder Bedenken zu Sprachmittlerinnen direkt an die Außenstelle oder an das Service-Center des BAMF richten. Negative Rückmeldungen werden einer Beschwerdebearbeitung zugeführt und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

14. Welche Maßnahmen ergreift das BAMF, wenn die Dolmetschleistungen durch Asylsuchende oder andere Personen als unzureichend bewertet werden?

Alle Rückmeldungen zur Qualität der Dolmetschleistung sowie zum professionellen Verhalten der Sprachmittlerinnen werden durch das BAMF bearbeitet und dokumentiert. Bei weniger schwerwiegenden Mängeln werden Sprachmittlerinnen auf die beobachteten Mängel hingewiesen und um Behebung gebeten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln können nach Überprüfung des Sachverhalts folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Ausschluss von bestimmten Einsatzarten (z. B. Anhörung),
2. Ausschluss von bestimmten Sprachen,
3. Unterbrechung der Zusammenarbeit mit der Möglichkeit einer späteren Reaktivierung,
4. Beendigung der Zusammenarbeit ohne die Möglichkeit einer Wiederaufnahme.

15. Hat das BAMF in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern aufgrund fachlicher Mängel beendet, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte jährlich für den Zeitraum seit 2018 aufschlüsseln und auch nach Sprachen differenzieren)?

Eine Differenzierung nach Sprachen sowie Aufschlüsselung nach Jahren ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht möglich.

Insgesamt wurde im Zeitraum Mai 2017 bis dato die Zusammenarbeit mit ca. 1 950 Sprachmittelnden aufgrund fachlicher Mängel beendet. Die hohe Zahl lässt sich vor allem mit der seit Mai 2017 geltenden Vorgabe begründen, dass alle akkreditierten Sprachmittelnden einen Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem GERS-Niveau C1 vorzulegen haben. Im Zeitraum Mai 2017 bis März 2019 wurde im Rahmen dieser Maßnahme die Zusammenarbeit mit allen Sprachmittelnden beendet, die diesen Nachweis nicht vorgelegt haben.

16. Hat das BAMF in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern aufgrund von Verletzungen des Verhaltenskodex beendet, wenn ja, worum ging es dabei konkret, und in wie vielen Fällen geschah dies (bitte jährlich für den Zeitraum seit 2018 aufschlüsseln und auch nach Sprachen differenzieren)?
17. Hat das BAMF in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern aufgrund von Verletzungen der Neutralitätspflicht beendet, wenn ja, was lag dem konkret zugrunde, und in wie vielen Fällen geschah dies (bitte jährlich für den Zeitraum seit 2018 aufschlüsseln und auch nach Sprachen differenzieren)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die für das BAMF tätigen Sprachmittelnden werden im Rahmen des Verhaltenskodex, welcher Bestandteil der in der Antwort zu Frage 6 genannten „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“ ist, zur Allparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Aus diesem Grund wird die Verletzung der Neutralitätspflicht als Verstoß gegen den Verhaltenskodex gewertet.

Im Übrigen kann die Antwort der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Beendigung der Zusammenarbeit mit Sprachmittelnden aufgrund von Verstößen gegen den Verhaltenskodex (aktuell: „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“)								
Angaben in Personen								
Sprache	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 bisher	Summe
Albanisch	1							1
Arabisch	2			2		2	2	8
Dari				1		2		3
Farsi	2	1						3
Georgisch				1				1
Hindi	1							1
Kurmandschi	1	1						2
Mandinkakan	1							1
Paschto	2			1				3
Russisch	2					1		3
Serbokroatisch							1	1
Sorani				1			1	2
Tigrinya			1					1
Tschetschenisch						1		1
Türkisch	1					1		2

Beendigung der Zusammenarbeit mit Sprachmittelnden aufgrund von Verstößen gegen den Verhaltenskodex (aktuell: „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“)								
Angaben in Personen								
Sprache	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 bisher	Summe
Urdu				1				1
Summe	13	2	1	7	0	7	4	34

18. Werden bei der Einteilung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher Faktoren, wie beispielsweise Volkszugehörigkeit, welche Einfluss auf die Wahrnehmung der Neutralität der Dolmetscher aus Sicht der Asylsuchenden haben können, berücksichtigt, und wenn sie nicht berücksichtigt werden, warum nicht?

Die Volks- oder Religionszugehörigkeit der Sprachmittelnden wird durch das BAMF nicht erfasst und bei der Anhörungsplanung nicht berücksichtigt.

Bei der Buchung von Sprachmittelnden können folgende Merkmale ausgewählt werden:

1. Geschlecht (für Vorträge zu geschlechtsspezifischer Gewalt/Verfolgungsgeschichte oder auf Anfrage von Antragstellenden).
2. Herkunftsland (wenn Antragstellende eine spezifische regionale Varietät der Sprache sprechen).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

19. Inwiefern werden bei der Einteilung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher spezifische, regionale Dialekte berücksichtigt, und wie wird damit umgegangen, wenn für einen Dialekt keine Verdolmetschung gefunden werden kann?

Bei der Antragstellung erklären Antragstellende, welcher Sprachen sie mächtig sind und in welcher Sprache sie bevorzugt angehört werden möchten. Bei der Anhörungsplanung wird dies berücksichtigt. Bei Sprachen, die große dialektale Unterschiede aufweisen, wird bei der Buchung von Sprachmittelnden zusätzlich das Kriterium des Herkunftslands verwendet, um Personen zu finden, welche die entsprechende dialektale Variante der Sprache beherrschen.

Am Anfang sowie ggf. im Laufe der persönlichen Anhörung werden Antragstellende gefragt, ob die Verständigung mit der sprachmittelnden Person gut funktioniert. Bei jeglichen Bedenken aufgrund von dialektalen Unterschieden besteht die Möglichkeit, die Anhörung zu unterbrechen und mit einem anderen Sprachmittelnden fortzusetzen.

Nach der Anhörung unterschreiben die Antragstellenden einen Kontrollbogen, in dem sie erklären, keine Verständigungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Die Sprachmittelnden bestätigen dies mit ihrer Unterschrift ebenfalls.

20. In wie vielen Fällen mussten seit 2018 Anhörungen aufgrund von Verständigungsproblemen zwischen den Dolmetschenden und den Asylsuchenden verschoben werden (bitte nach Jahren und Sprachen differenzieren)?
21. In wie vielen Fällen seit 2018 mussten Anhörungen in einer Zweit- oder Drittsprache der Asylsuchenden durchgeführt werden, weil keine Dolmetscherin oder kein Dolmetscher für die Erstsprache verfügbar war (bitte nach Jahren und Sprachen differenzieren)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

22. Inwiefern wird der Umstand, dass die Anhörung nicht in der Erstsprache stattfand bei der Beurteilung der Aussagen und der Entscheidung über das Asylgesuch berücksichtigt?

§ 17 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sieht vor, dass im Bedarfsfall auch eine Sprache verwendet werden kann, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden und in der sich der Antragstellende verständigen kann.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellenden und der Glaubhaftigkeit des Vortrags kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

23. Bietet das BAMF den Dolmetscherinnen und Dolmetschern Unterstützung (etwa Supervision) an, insbesondere hinsichtlich der Belastungen durch ihre Tätigkeit, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Das BAMF bietet keine Supervision im Sinne der Fragestellung an, da die Sprachmittelnden keine Beschäftigten des BAMF sind, damit kein Arbeitsverhältnis und somit auch keine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht besteht. Durch das BAMF werden den Sprachmittelnden vor Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit Informationen zum Übersetzen im Asylbereich zur Verfügung gestellt und die Sprachmittelnden werden zusätzlich darauf hingewiesen, dass Einsätze im Asylverfahren emotional und psychisch belastend sein können. Daher empfiehlt das BAMF ferner, sich bei anhaltenden Belastungsanzeichen um professionelle Unterstützung (z. B. Beratung oder Supervision) zu bemühen und sich in Bezug auf den Umgang mit Belastung, Stress und Trauma fortzubilden.

24. Inwiefern werden Mitarbeiter des BAMF bezüglich der Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern geschult, und welche Angebote gibt es hierzu?

Sowohl Mitarbeitende des Asylverfahrenssekretariats im Bereich der Antragsannahme als auch Entscheidende werden im Rahmen ihrer Vorbereitung auf die Tätigkeit mit unterschiedlichen Schulungs- und Sensibilisierungseinheiten zur Zusammenarbeit mit Sprachmittelnden im Asylverfahren geschult. Die Schulungen sind interaktiv gestaltet, sollen die Sprachmittlungssituation erfahrbar machen und eine Sensibilisierung für alle Rollen im Asylverfahren ermöglichen, u. a. mit Rollenspielen und Gruppendiskussionen.

25. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Mitarbeiter des BAMF, wenn sie Bedenken bezüglich der Qualifikation oder Neutralität einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers haben?

Mitarbeitende des BAMF können über verschiedene Wege Rückmeldung zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen geben (Online-Feedbackbogen, telefonisch oder schriftlich). Die Mitarbeitenden des BAMF können positive und negative Eindrücke sowie auch Hinweise zur Eignung bzw. Zuverlässigkeit einzelner Sprachmittler mitteilen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Anlage 1 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/13563

Sprache	Anzahl Sprachmittlungskapazitäten*
ABINE	1
AFAR	2
AFRIKAANS	1
AKAN	3
AKWAPEM	3
ALBANISCH	93
ALGERISCH-ARABISCH	12
AMHARISCH	73
ANAGO	1
ANYI	1
ARABISCH	2.085
ARAMÄISCH	30
ARMENISCH	60
ASANTE	3
ASERBAIDSCHANISCH	116
ASSYRISCH	10
AZARI	3
AZERI	14
BAHAM	1
BAJUNI	1
BAMBARA	20
BAMILEKE	6
BAMUM	1
BANGANGTE	4
BANGWA	1
BASAA	2
BELUTSCHISCH	3
BENGALI	16
BERBERISCH	29
BIBLISCH-ARAMÄISCH	2
BILIN	3
BISA	1
BISLAMA	1
BOSNISCH	88
BRASILIANISCH	1
BRONG	2
BULGARISCH	22
BULU	1
BURMESISCH	6
CEBUANO	1
CEZIRI	1
CHALDEAN	1
CHESAREJISCH	3
CHINESISCH	50
DANDA	1
DÄNISCH	2
DARI	765
DELTA	1
DENDI	1

DEUTSCH	19
DYOLA	4
DYULA	13
EDO	9
ENGLISCH	1.134
EWE	16
FANTE	5
FARSI	4
FEFE	1
FEYLI	3
FINNISCH	1
FON-GBE	4
FRANZÖSISCH	495
FULA	39
GA	3
GANDA	3
GE	2
GEBÄRDENSPRACHE	18
GEORGISCH	109
GERMIYANI	1
GHOMALA	1
GRIECHISCH	16
GUJARATI	1
GUN-GBE	1
GURANI	7
HASSANI	1
HAUSSA	9
HAWRAMI	5
HEBRÄISCH	5
HINDI	122
IGBO	28
IKWERE	2
INDONESISCH	2
INGUSCHISCH	2
ISHAN	3
ISOKO	1
ITALIENISCH	76
ITSEKIRI	1
JAPANISCH	8
KAIYE	1
KAMBODSCHANISCH	2
KANNADA	1
KANTONESISCH	2
KASACHISCH	3
KATALANISCH	4
KELHORI	4
KIKUYU	7
KIRGISISCH	3
KISI	1
KISSI	1
KONGO	3
KONO	1
KOREANISCH	7

KOTOKO	1
KREOA	4
KREOE	80
KREOF	20
KRIO	2
KROATISCH	84
KUNAMA-BITAMA	1
KUNAMA-OST	1
KURDISCH-BADINANI	299
KURDISCH-KURMANDSCHI	717
KURDISCH-SORANI	214
KURDISCH-ZAZA	10
LAADI	1
LEGBO	1
LETTISCH	3
LINGALA	30
LITAUISCH	4
LUO	1
MAGHREBINISCH	43
MAHI	1
MALAGASY	1
MALAYALAM	1
MANDARIN	21
MANDINKAKAN	36
MAROKKANISCH-ARABISCH	24
MASANA	1
MAZEDONISCH	62
MINA	8
MINGRELISCH	3
MOLDAWISCH	6
MONGOLISCH	7
MONTENEGRINISCH	28
MORE	1
MULTANI	5
NANDI	1
NEPALI	4
NIEDERLÄNDISCH	14
NK	2
NORWEGISCH	3
NSO	1
NYALA	1
NYORO	1
OROMO	7
PANJABI	87
PASCHTO	223
PASHAI	1
PERSISCH/FARSI	814
POLNISCH	24
PORTUGIESISCH	36
PULAR	6
RIFBERBERISCH	3
ROHINGYA	1
ROMANI	11

RUMÄNISCH	22
RUNDI	7
RUSSISCH	696
RWANDA	6
SAHO	3
SCHILCHISCH	4
SCHWEDISCH	3
SERBISCH	105
SERBOKROATISCH	2
SERER	2
SHUGHNI	1
SINDHI	1
SINGHALESISCH	5
SLOWAKISCH	4
SLOWENISCH	3
SOGA	1
SOMALI	75
SONGHAI	2
SONINKE	4
SPANISCH	347
SUSU	20
SWAHILI	21
TADSCHIKISCH	45
TAGALOG	1
TAMAZIGHT	8
TAMIL	39
TATARISCH	1
TATISCH	1
TELUGU	1
TEMU	5
THAILÄNDISCH	2
TIBETISCH	2
TIGRE	8
TIGRINA	88
TSCHECHISCH	9
TSCHERKESSISCH	1
TSCHETSCHENISCH	16
TUKULOR	1
TÜRKISCH	937
TURKMENISCH	22
TWI	30
UIGURISCH	8
UKRAINISCH	164
UNGARISCH	4
URDU	202
URHOBO	1
USBEKISCH	15
VIETNAMESISCH	39
WEIßRUSSISCH	9
WOLOF	35
WU-YU	1
YAMBA	2
YORUBA	23

ZAGHAWA	1
ZERMA	4
Gesamt	11.782

* Hinweis: Die Gesamtzahl der verfügbaren Sprachmittlungskapazitäten nach Sprachen ist höher als die Anzahl der sprachmittelnden Personen, da viele Personen mehrere Sprachen anbieten können.

Anlage 2 zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 20/13563

Anzahl der Anhörungen mit Videotechnik nach Sprachen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Abine		1						1
Afar				1				1
Akan	1							1
Albanisch	6	9	4	11	25	3	1	59
Amharisch	5	4		5	1		1	16
Arabisch	12	23	55	350	287	103	9	839
Armenisch	4	1		1	2			8
Asante	1							1
Aserbaidshisch	4	1			1	4	1	11
Bajuni	1			1				2
Balutschisch	2				7	7		16
Bambara	3	3	2	1			3	12
Bengali		1			1			2
Berbersprachen (Andere)	3		1					4
Bilin		3					1	4
Bini	5	7	2	12	1	4		31
Bissa	1	1			1		1	4
Bosnisch	1			2	4	1	3	11
Burmesisch	1	9	2			2	4	18
Chinesisch	2	3		1				6
Dagnai		1						1
Dänisch		1						1
Dari	3		8	105	132	159	21	428
Dendi	5	1	1		1	6	23	37
Deutsch				1				1
Diola	1						1	2
Djerma	2	1						3
Dyula	2						1	3
Englisch	15	12	11	22	6	5	11	82
Esan		1		4	1			6
Ewe	1					1		2
Französisch	14	3	7	11	2	3	23	63
Fula		1					1	2
Fulah	22	8	4				2	36
Fulla	10	13	3	2	1		4	33
Ganda					2	2		4
Georgisch	38	15	14	26	106	202	1	402
Hausa	2				1	1	2	6
Hindi							1	1
Ibo	2	2	2	3	3		1	13
Igbo	1		1				1	3
Kambodschanisch	2	1						3
Khmer	9	1	2				2	14
Kikongo	1							1
Kikuyu				1				1
Kinyarwanda	7	3	1	2	2	4	7	26
Kirgisisch		1				1		2

Kirundi						3	9	12
Kissi (Nord-)		2						2
Kotokoli	1		1	2	1			5
Kreol- und Pidginsprachen Englisch-Basierte (Andere)	1	1	1	2			1	6
Kreolische Sprachen (andere)				1				1
Kreolisch-Englisch	1	2	2	1			1	7
Kreolisch-Portugiesisch	1							1
Krio				1		1		2
Kurdisch-Badinani	7	3	7	12	20			49
Kurdisch-Kurmanci	9	14	3	29	56	64	9	184
Kurdisch-Sorani	6	13	4	14	16	2	1	56
Kurdisch-Zaza			1	1	1	7	1	11
Lesgisch		1						1
Limba						1		1
Lingala	6	1	1	2		4		14
Malaiisch		1				1		2
Malayalam		1					1	2
Malinke	3		1			1	6	11
Mandingo	11	7	3	3				24
Mandinka	1							1
Maninka	4	5	2				1	12
Mazedonsich	1	10		3	6	9	2	31
Mina	1							1
Moldawisch		2		1			6	9
Mongolisch							2	2
Montenegrinisch					1			1
Mossi	1	2		1			2	6
Multani	2	1	1				1	5
Nepali							8	8
Oromo	5	3		2		1	6	17
Panjabi	1	1		2			4	8
Paschtu	2		3	20	62	100	37	224
Pashai-Ost						1		1
Pashai-West							1	1
Persisch	3	1	5	17	22	3		51
Portugiesisch	5	3				1	1	10
Pulaar	6	5	3		2			16
Pular	1		1			1		3
Rohingya							1	1
Romani	1	1	2	13	5	6		28
Rumänisch	1							1
Russisch	15	4	1	23	12	8	16	79
Saho	4				2	1	2	9
Sarakole	2				1	1		4
Serbisch		2	1	6		3	1	13
Serbokroatisch	5	3		5	1	6		20
Serer	1							1
Singhalesisch	1	5	1				3	10
Somali	85	28	41	68	42	46	104	414
Songhai	1			1			1	3
Sinonke	2			1		1	1	5

Spanisch	7	19	9	5	10	33	4	87
Suaheli	4	1	1	2				8
Suahili			1					1
Susu	2	4		1		2	9	18
Swaheli		1	1					2
Swahili	1	1					2	4
Tadschikisch		1		1				2
Tagalog	1							1
Tamil	2	2				2	6	12
Tem				1				1
Temne						1		1
Thailändisch							1	1
Tibetisch	2	1						3
Tigre	4	5		3	2	1	2	17
Tigrinya	18	4	4	25	10	11	4	76
Tschetschenisch	19	4	3	3	1	10	5	45
Türkisch	5	10	14	45	104	495	93	766
Turkmenisch	2			1		5	1	9
Twi	4	3		6				13
Uigurisch	4	7	1		1	2	3	18
Ukrainisch					1			1
Unbekannt					1		1	2
Urdu	2			2		3	5	12
Urhobo		1		2				3
Usbekisch				2	1	8	9	20
Vietnamesisch	2	8	7	36		1		54
Wolof	4	3	1	1	1	1	1	12
Yoruba	2	5	1	1	4	1	1	15
Zarma	3							3
Summe	474	333	248	930	973	1.356	502	4.816

Anzahl der Anhörungen mit Videotechnik nach Außenstellen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
32C Dublinverfahren						1		1
32D Dublinzentrum Berlin						4	1	5
32F Dublinzentrum Bayreuth			1					1
AS Augsburg in AnKER	5					3	3	11
AS Bamberg in AnKER	22	1				1		24
AS Berlin im AZ		13	1		3	13	36	66
AS Berlin, LAS	30	46	20	3	169	694	10	972
AS Bielefeld im AZ	3					1	5	9
AS Bochum, LAS				49	43		8	100
AS Bonn im AZ	11	6		54				71
AS Bramsche im AZ	11	22	3		3	34	36	109
AS Braunschweig							1	1
AS Braunschweig2 im AZ	109	23	4	4		11		151
AS Bremen im AZ, LAS		1	2	3	2	10	2	20
AS Büdingen				31	137	32		200
AS Chemnitz im AZ, LAS	7	14	1	32	17	109	39	219
AS Deggendorf in AnKER	3	4					1	8
AS Dresden in AnKER	42	58	73	156	5	13	1	348

AS Eisenhüttenstadt, LAS	2		20	147	66	122	148	505
AS Ellwangen	2	2	2	4	2	6	1	19
AS Essen	11	3	1				1	16
AS Frankfurt/Flughafen			2					2
AS Freiburg	1		12	46	33	1		93
AS Gießen im AZ, LAS	1		25	172	36	19	24	277
AS Halberstadt im AZ, LAS	13	20	2	7	208	66	8	324
AS Hamburg im AZ, LAS	1			52	52	4	2	111
AS Heidelberg im AZ	10	11	1	1		4	2	29
AS Jena/Hermsdorf, LAS	31	5	9	6		6		57
AS Karlsruhe, LAS	4			43	12	1	2	62
AS Kiel	1							1
AS Lebach in AnKER, LAS	2	2			1	15	7	27
AS Leipzig im AZ	17	4	5	11	20	24	35	116
AS Manching in AnKER		6		32	96	18	5	157
AS Mönchengladbach im AZ	5	7		2	2	6	15	37
AS München	12	15	39	23	5	15	11	120
AS Neumünster, LAS	2	3	5	8	8	19	13	58
AS Neustadt	7			2	12	1	1	23
AS Oldenburg	1			1		5	10	17
AS Regensburg in AnKER	26	7	5	2	1	1	2	44
AS Reutlingen/Eningen	2							2
AS Schweinfurt in AnKER	3					1		4
AS Schwerin im AZ, LAS	23	35	5	1	3	11	4	82
AS Sigmaringen	4	10	7	28	16	72	52	189
AS Speyer				2	2	2	1	7
AS Suhl im AZ	26	6			7	2	2	43
AS Trier, LAS	6	6		2	11	9	5	39
AS Unna im AZ	3		3	6	1		5	18
AS Zirndorf in AnKER	10	1					3	14
AZ Münster	5							5
Entscheidungszentrum Ost Berlin		2						2
Summe	474	333	248	930	973	1.356	502	4.816

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.